

Richtlinien Fachtitel inkl. Ausführungsbestimmungen für den Fachtitel «FachpsychologIn SBAP. in Arbeits- und Organisationspsychologie»

Gültig ab 30.04.2022

Richtlinien für den Fachtitel «FachpsychologIn SBAP. in Arbeits- und Organisationspsychologie»

Die Richtlinien für die SBAP.-Titel und SBAP.-Fachtitel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere denjenigen des PsyG) sowie den Richtlinien SBAP.-Fortbildung, der SBAP.-Berufsordnung und den SBAP.-Statuten.

Voraussetzungen für das Tragen des Titels «Fachpsychologin SBAP. in Arbeits- und Organisationspsychologie»:

- Mitgliedschaft im SBAP.
- Einhaltung der Berufsordnung und der Statuten
- kontinuierliche Fortbildung, nach Abschluss der Spezialisierungs-Weiterbildung auch fachspezifisch (vgl. SBAP. Richtlinien für Fortbildung [Super-, Intervention, theoretisch] und PsyG Art. 27).
- Sämtliche weiteren Voraussetzungen, aufbauend auf den Grundvoraussetzungen (Varianten 1 oder 2), sind im Antragsgesuch detailliert aufgelistet.

Grundvoraussetzungen aus einer der folgenden Varianten:

1. Grundvoraussetzungs-Variante

- a) abgeschlossenes Hauptfachstudium (dipl. Psych. FH, Lizentiat, MSc oder äquivalenter Abschluss) in Arbeits- und Organisationspsychologie an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule oder anerkannter ausländischer Abschluss in Arbeits- und Organisationspsychologie
- b) Weiterbildung im Umfang eines CAS in arbeits- und organisationspsychologischen Bereichen (mind. 250 Einheiten)
- c) Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in arbeits- und organisationspsychologischen Arbeitsfeldern zu einem Beschäftigungsgrad von mindestens 240% nach dem Bachelor-Studiumsabschluss in Psychologie.

2. Grundvoraussetzungs-Variante:

- a) abgeschlossenes Hauptfachstudium in Psychologie (dipl. Psych. FH; Lizentiat; MSc oder äquivalenter Abschluss) an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule oder anerkannter ausländischer Abschluss in Psychologie
- b) Master of Advanced Studies MAS in Arbeits- und Organisationspsychologie oder gleichwertige Weiterbildung
- c) Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in arbeits- und organisationspsychologischen Arbeitsfeldern zu einem Beschäftigungsgrad von mindestens 240% nach dem Bachelor-Studiumsabschluss in Psychologie.

Erläuterungen zur 2. Grundvoraussetzungs-Variante

- Ein Master of Advanced Studies MAS umfasst mind. 1'500 Einheiten inkl. Mastermodul.
- Unter Berufserfahrung wird eine mindestens 40%ige Arbeitstätigkeit vorausgesetzt (1'800 h/Jahr entsprechen einer 100%igen Arbeitstätigkeit).

Ausführungsbestimmungen (anhand der Richtlinien-Vorgaben in «FachpsychologIn SBAP. in Arbeits- und Organisationspsychologie»)

Einzureichen sind das vollständig ausgefüllte Antragsgesuch und folgende Nachweise:

- eine Kopie der Mitgliedschaft im SBAP.
- eine Kopie des Hochschulabschlusses im Hauptfach Psychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie.
- tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben zum Fachtitelantrag
- visierte Belege einer Grundvoraussetzungs-Variante 1 oder 2
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)

1. Grundvoraussetzungs-Variante

- Beleg über Weiterbildung in arbeits- und organisationspsychologischen Bereichen (mind. 250 Einheiten)
- Beleg(e) über 3-jährige Berufserfahrung in arbeits- und organisationspsychologischen Arbeitsfeldern.
- Kopie der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Antragsprüfung (Sur-Dossier CHF 500.-)

2. Grundvoraussetzungs-Variante

- Beleg Master of Advanced Studies MAS in A&O oder äquivalent
- Beleg der 3 Jahre Berufserfahrung in A&O-psychologischen Arbeitsfeldern nach Abschluss des Hauptfachstudiums in Psychologie
- Kopie der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Antragsprüfung (CHF 300.-).

Weitere Voraussetzungen: siehe detailliert im Antragsgesuch, welches vollständig ausgefüllt eingereicht wird, siehe «Ausführungsbestimmungen».

Der Fachtitel «FachpsychologIn SBAP. in Arbeits- und Organisationspsychologie» ist bis dato (April 2022) nicht vorgesehen für den eidg. anerkannten Fachtitel. Somit untersteht er nur betreffend Psychologie-Titel dem Gesetz (PsyG), jedoch den Richtlinien, Berufsordnung und Statuten des SBAP.

Zuständig für die Prüfung eines Antrages und für die Verleihung des Fachtitels ist die Fortbildungs- und Qualitätskommission.